

## **BLVN Aktuell**

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 6

Januar 2012

### **1. Personalien**

Im Rahmen einer BLVN - Vorstandssitzung verabschiedete Heinz Ameskamp die langjährige Vorsitzende des VLAEH **Anne Steinfeld-Müller** aus der aktiven Verbandsarbeit. Er würdigte ihre Arbeit als Vorsitzende und auch als Schriftführerin des BLVN, dankte ihr für ihr Engagement und bedankte sich im Namen des Verbandes mit einem Geschenk.

### **2. Fachtagung des Deutschen Bauernverbandes (DBV) mit dem Bundesring und Vertretern der landwirtschaftlichen Berufsschulen in Berlin**

Am 12. Dezember fand ein vom Bundesring der landwirtschaftlichen Berufsschullehrer und vom DBV verabredeter Gedankenaustausch statt. Der DBV hatte dazu die Vertreter des Bundesrings und weitere Lehrkräfte der beruflichen Schulen sowie die Vertreter der zuständigen Ministerien und Praktiker aus den Landes-Bauernverbänden und Professor Bräuer, Humboldt Universität, eingeladen. Insgesamt waren durch die 30 Teilnehmer/innen alle Regionen vertreten.

Folgende Themen sollten auf dieser ersten gemeinsamen Tagung erörtert werden:

- Beitrag der Berufsschule in der Berufsausbildung zum Landwirt
- Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften für die beruflichen Schulen im landwirtschaftlichen Bereich
- Aufbau und nachhaltige Absicherung einer optimalen Unterrichtsqualität an den berufsbildenden Schulen
- Zukunftsorientierte Aufstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Berufsschulen – Leitlinien, Kriterien und zukünftige Verfahrensweisen in Zusammenarbeit zwischen Schulen und Berufsstand
- Aktuelle bildungspolitische Leitprinzipien und Themenstellungen des Berufsstandes und der Lehrer an berufsbildenden Schulen

Das große Interesse des DBV und aller Beteiligten an einer qualitativ hochwertigen Berufsausbildung war offensichtlich. Der DBV erklärte sich auch bereit, die Lehrkräfte dafür im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Besonders im Bereich der Weiterbildung und im Rahmen der politischen Einflussnahme wird diese zugesagte Unterstützung auch dringend benötigt.

Die Bedeutung der Berufsschulen wird nicht nur im Bereich der Fachbildung sondern auch im Bereich der Allgemeinbildung begründet. Fächer wie Deutsch, Politik oder auch Fach-Englisch wurden bei dieser Tagung nicht in Frage gestellt.

Bedingt durch hohe Pensionierungszahlen von Agrarlehrkräften ist die Zahl der Studenten bundesweit nicht ausreichend. Der DBV wird sich dafür einsetzen, dass jedes Bundesland eine Bedarfsanalyse erstellt, dies wird in Niedersachsen gerade in Angriff genommen.

Natürlich wurde auch über eine mögliche Neuordnung des Berufs Landwirt gesprochen. Die KMK sieht eine Neuordnung ja als einzige Möglichkeit, die vom Bundesring monierte ungleiche Verteilung der Unterrichtsinhalte, welche einen Wechsel von Auszubildenden zwischen den Bundesländern erschwert – zu beheben. Auch wird eine Neuordnung als Möglichkeit gesehen,

bundesweit einen an Lernfeldern ausgerichteten Lehrplan zu formulieren. (Klaus Anderson, Vertreter des BLVN im Bundesring)

### **3. Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche**

In der Dezemberausgabe Nr. 5 von BLVN Aktuell hatten wir unter Nr.7 zu diesem Thema berichtet. Dazu ergänzen wir auf Hinweis der BBS III Stade folgende Berufe:

Werker/in im Gartenbau; Werker/in in der Landwirtschaft und Fachpraktiker/in in der Hauswirtschaft.

Diese Berufsausbildungen gehören zum Bereich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die sich seit vielen Jahren gemäß BBiG §§ 64 ff in hervorragender Weise für die Ausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen engagiert.

### **4. Arbeitszeitkonto**

Dazu verweisen wir auf die Information **Personalrat Aktuell** der BLVN-Personalräte vom Dezember 2011. Dort sind die aktuellen Informationen zum Ausgleich der verpflichtenden Arbeitszeitkonten ausführlich dargestellt. Fragen Sie die BLVN-Personalräte in den Schulen!

### **5. Stellenausgleich Theorie – Fachpraxis**

Gegen die derzeitige Form des Stellenausgleichs hat der **Landesvorsitzende Heinz Ameskamp** in einem Brief an das Niedersächsische Kultusministerium Stellung genommen und eine Änderung des Verfahrens gefordert. Hier das Schreiben im Wortlaut:

„Generell findet der eingeschlagene Weg den Stellenausgleich vorzunehmen und auf plus/minus drei Stellen zu begrenzen unsere Zustimmung.

Auch die Ermittlung des Ausgleichswertes auf der Basis des Mittelwertes der letzten drei Jahre dürfte ein richtiger Ansatz sein.

Es darf jedoch nicht sein, dass trotz eines wegen fehlender Lehrer vorhandener Mangel an Fachtheoriestunden in bestimmten Fächern/Bildungsgängen und eines Überhangs an Fachpraxisstunden festgestellt wird, dass in der Summe alles in Ordnung ist bzw. sogar noch Stellen abzugeben sind. Besonders stark betroffen sind die Regionen, die ein verbindliches BGJ hatten und jetzt aufgrund der politischen Entscheidung eine Berufsfachschule führen. Daraus resultiert der von den Schulen nicht selbst zu verantwortende Überhang an Fachpraxisstunden.

Zudem bevorteilt der Ausgleichsmodus in der derzeitigen Form klar die in städtischen Ballungsräumen vorhandenen monostrukturierten Berufsschulen mit mehrzügigen großen Klassen für wenig Bildungsgänge und Schulformen. Das führt zu einer Schwächung der Bündelberufsschulstandorte mit meist vielen kleineren einzügigen Klassen in vielen Bildungsgängen und Schulformen in der Fläche. Dort würde das berufliche Bildungsangebot zwangsläufig reduziert werden müssen, was im Rahmen der Chancengleichheit im Land Niedersachsen nicht zu verantworten wäre.

Der BLV Niedersachsen fordert eine kurzfristige Nachjustierung und eine mittelfristige Lösung bezüglich des Verteilerschlüssels, damit die reale Situation an den Schulen stärkeren Eingang in das Stellenausgleichsverfahren findet.“

Wir werden in der Sache weiter berichten!

## **6. Ausbildung von Seiteneinsteigern an den berufsbildenden Schulen**

Das Kultusministerium plant, 50% der Ausbildung von Seiteneinsteigern den berufsbildenden Schulen zu übertragen. **Der BLVN lehnt diese Maßnahme entschieden ab!** Den berufsbildenden Schulen stehen dafür keine Lehrerkapazitäten zur Verfügung, die Ausbildung soll daher bleiben, wo sie hingehört: bei den **Studienseminaren**. Diese haben die Fachkompetenz und die Ausbildungskapazitäten zur Verfügung.

## **7. Änderungen der Nds. Beihilfeverordnung**

Der Niedersächsische Beamtenbund hat eine Zusammenstellung der wesentlichen Änderungen der niedersächsischen Beihilfeverordnung erarbeitet, die wir Ihnen zur Kenntnis geben:

Wesentliche Änderungen im niedersächsischen Beihilferecht aufgrund des Inkrafttretens der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) zum 01.01.2012

Die Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) wurde am 7.11. veröffentlicht (Nds. GVBl. Nr. 26/2011, S.371 ff) und tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Das Inkrafttreten der NBhVO führt zu diversen Veränderungen im Beihilferecht der niedersächsischen Beamten.

### I. Grundsätzliches

- Grundsätze für die Gewährung von Beihilfe, § 4:
  - o Bislang waren Aufwendungen beihilfefähig, solange sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.
  - o Nunmehr gilt, dass Beihilfe gewährt wird, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen die Beihilfeberechtigung bestanden hat und die Aufwendungen beihilfefähig sind.
  - o Weiter ist geregelt, dass Beihilfe, sofern sie nach der Niedersächsischen Beihilfeverordnung ausgeschlossen ist, gleichwohl zu gewähren ist, wenn dies unter Berücksichtigung des Fürsorgeprinzips geboten ist.
  - o Damit könnte eine Aufwendung, die entsprechend der NBhVO von der Beihilfe ausgeschlossen ist, trotzdem beihilferechtlich berücksichtigt werden, sofern das Fürsorgeprinzip des Dienstherrn dies gebietet.
- Verweise auf Sozialgesetzbücher:
  - o Bislang fanden sich sämtliche Regelungen, die für Beihilfeansprüche relevant waren, in den Beihilfavorschriften selbst. Nunmehr gibt es in der NBhVO eine Vielzahl von dynamischen Verweisen auf Regelungen des SGB V, welches die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung enthält (z.B. in § 21 Abs. 2, § 29 Abs. 1, 38 ff NBhVO) aber auch Verweise auf das SGB XI, welches die Vorschriften zur sozialen Pflegeversicherung beinhaltet (z.B. in § 32 ff NBhVO).
  - o Diese Verweise führen dazu, dass die betreffenden Regelungen der Sozialgesetzbücher jeweils auch für die niedersächsischen Beihilfeempfänger gelten. Dementsprechend müssen Beihilfeempfänger nunmehr ggf. auch in die Sozialgesetzbücher sehen, um feststellen zu können, ob und ggf. in welchem Umfang ihnen Beihilfe zusteht. Ein Blick allein in die NBhVO genügt mitunter nicht mehr.
  - o Beispielsweise findet sich in § 21 NBhVO (Krankenhausleistungen) ein Verweis auf § 115a SGB V. Demnach sind Aufwendungen für Leistungen im Rahmen vor- oder nachstationärer Behandlungen nur in dem in § 115a SGB V vorgesehenen Umfang beihilfefähig.
  - o In § 33 Abs. 1 NBhVO (Häusliche Pflege) findet sich eine Regelung, wonach Aufwendungen für häusliche Pflegehilfe (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen) bis zu der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höhe beihilfefähig sind. Auch hier ist also eine Begrenzung der Beihilfe entsprechend der Regelung im Sozialgesetzbuch vorgesehen.
  - o Da die Verweisungen dynamisch sind, wirken sich etwaige Änderungen in den betreffenden Regelungen des SGB V und des SGB XI gleichzeitig auch im niedersächsischen Beihilferecht aus.
- Aufwendungen eines Kindes , § 3 Abs. 5:

- o Für die Aufwendungen eines Kindes, das berücksichtigungsfähiger Angehöriger mehrerer Beihilfeberechtigter ist, hat zukünftig nur die bzw. der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfe, die bzw. der den Familienzuschlag für das Kind erhält.
- o Damit kommt es zu einer festen Zuordnung des bzw. der Kinder im Beihilferecht und das bislang bestehende Wahlrecht der Beihilfeberechtigten ist nicht mehr gegeben.
- Übergangsregelung, § 53:
  - o Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 01.01.2012 erbracht oder begonnen wurden, richtet sich nach § 87 c NBG in der Fassung vom 31.03.2009, also nach den alten beihilferechtlichen Regelungen.
  - o Ist die Beihilfe nach den §§ 33 und 34 („Pflege“) für eine Person, die bereits vor dem 01.01.2012 Pflegeleistungen im Sinne der §§ 33, 34 erhalten hat, geringer als die Beihilfe nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in der Fassung vom 01.11.2001, zuletzt geändert durch Rundschreiben des BMI vom 30.01.2004, so ist der höhere Betrag als Beihilfe zu gewähren.

## II. Einzelpunkte

- Aufwendungen im Ausland, § 8:
  - o Bislang sind Aufwendungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, nur bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Die Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland konnte lediglich entfallen, sofern die Aufwendungen bei einer Dienstreise entstanden waren.
  - o Die Angemessenheit von Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der EU richtet sich entsprechend der Regelung in der NBhVO nunmehr nach den im Mitgliedsstaat ortsüblichen Vergütungen.
  - o Die Angemessenheit von Aufwendungen für außerhalb der EU erbrachte Leistungen wird nur in der Höhe als angemessen angesehen, in der sie für im Inland erbrachte Leistungen angemessen wären.
- Bagatellgrenze, Beihilfeantrag, § 47 Abs. 5:
  - o Die für die Geltendmachung von Beihilfeansprüchen maßgebliche „Bagatellgrenze“ wurde von 200 € auf 100 € verringert, § 47 Abs. 5 NBhVO.
- Belastungsgrenzen, § 46:
  - o Im Vergleich zum alten Recht führt die neue Regelung zu einer Verschlechterung, weil eine zweite Belastungsgrenze eingeführt wurde. Diese Belastungsgrenze betrifft die ärztlich verordneten (aber) nicht verschreibungspflichtigen Medikamente.
  - o Bei der Berechnung dieser zweiten Belastungsgrenze wird ein fiktiver Eigenbehalt von den Anschaffungskosten abgezogen, sodass nur der verminderte Betrag berücksichtigt wird.
- Eigenbehalte, § 45:
  - o Der Abzug eines Eigenbehaltes in Höhe von 10 % und 10 Euro je Verordnung wurde nunmehr auch auf Leistungen für Heilmittel und Komplextherapien eingeführt.
  - o Heilmittel sind beispielsweise Krankengymnastik, Massagen und dergleichen.
  - o Zu den Komplextherapien können beispielsweise gehören: Asthmaschulungen, ambulante orthopädische Rehabilitationsmaßnahmen, Entwöhnungstherapien und Diabetikerschulungen.
  - o Ferner ist der Abzug eines Eigenbehaltes (die sogenannte Praxisgebühr) auch bei heilpraktischen Leistungen eingeführt worden, § 45 Abs. 4 Nr. 3 NBhVO.
- Häusliche Krankenpflege, § 22:
  - o Entgegen der bisherigen Regelung sind Geschwister und Schwiegerkinder bei der häuslichen Krankenpflege, die von Angehörigen durchgeführt wird und beihilfefähig sein kann, nicht mehr aufgeführt.
  - o Beihilfewirksam können daher nur Ehegatten, Lebenspartner, Elternteile oder Kinder einen Angehörigen pflegen.
- Vererbbarkeit des Beihilfeanspruchs :
  - o Die Vererbbarkeit des Beihilfeanspruchs ist nicht in die NBhVO aufgenommen worden, da sich die Vererbbarkeit nicht nach dem Beihilferecht, sondern nach den zivilrechtlichen Vorschriften im BGB richtet, sodass eine Regelung in der NBhVO überflüssig wäre. Ein

bestehender Beihilfeanspruch würde somit im Todesfalle des Beihilfeberechtigten aufgrund der erbrechtlichen Vorschriften des BGB auf dessen Erben übergehen.

## **8. Fortbildungsangebote des BLVN für 2012**

In der Anlage finden Sie die **Fortbildungsangebote** des BLVN für 2012. Die Seite ist zum **Aushang** bestimmt; also bitte in Farbe ausdrucken – vielleicht auch vergrößert - und im Lehrerzimmer aushängen oder auch vervielfältigen und in die Postfächer legen.

## **9. Veranstaltungen des BLVN auf der didacta 2012**

Ebenfalls in der Anlage finden Sie Veranstaltungen des BLVN auf der **didacta 2012**. Diese Information sollte ebenfalls ausgehängt, bzw. in die Postfächer der Kolleginnen und Kollegen gelegt werden. Werben Sie für eine zahlreiche Teilnahme. Kostengünstige **Tageskarten für 4,- €** können für BLVN-Mitglieder in der Geschäftsstelle bestellt werden.

## **10. Rahmenrichtlinien für das Fach Politik**

Die neuen Rahmenrichtlinien für das Fach Politik in der Berufseinstiegsschule, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule sowie in der Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums werden zum 01.08.2012 für die genannten Schulformen verbindlich. Nachzulesen und herunterzuladen unter [www.nibis.de/nibis.phtml?menid=2997](http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=2997) .

## **11. Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen**

Der neue Erlass des MK vom 01.12.2011 regelt auch die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit den berufsbildenden Schulen im Hinblick auf die Berufsorientierung der Schüler/innen. Fundstelle: Schulverwaltungsblatt 12/2011 Seite 481; zu finden unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) , dann unter Schulverwaltungsblatt Nr. 12/2011 aufrufen.

## **12. Girls' Day 2012 – Mädchen entdecken Berufe in Technik, IT, Handwerk und Naturwissenschaften**

Unternehmen und Organisationen, die Mädchen einen Einblick in "untypische" Berufsfelder eröffnen möchten, können sich auch 2012 am "Girls' Day" beteiligen. Der "Mädchen-Zukunftstag" findet am 26. April 2012 statt. An diesem Donnerstag bieten Betriebe, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und andere Institutionen Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 die Möglichkeit, zukunftsorientierte Tätigkeitsfelder kennenzulernen, die sonst eher außerhalb ihrer Berufsvorstellungen liegen. Seit dem Aktionsstart im Jahr 2001 haben Mädchen in ganz Deutschland beim Girls' Day Berufe entdeckt, in denen Frauen bisher noch unterrepräsentiert sind; viele Unternehmen konnten so weiblichen Nachwuchs gewinnen. Aktionstage nach diesem Vorbild finden mittlerweile in zehn weiteren europäischen Ländern statt. Eltern, Mädchen, Schulen und Unternehmen können ab sofort kostenlos neue Informationsmaterialien bestellen. BDA, BDI, DIHK und ZDH gehören zu den Aktionspartnern des Girls' Day. Website des Projekts: [www.girls-day.de](http://www.girls-day.de)

Kostenloses Informationsblatt für alle Mitglieder des BLVN. Anfragen und Anregungen an Lothar Lücke unter E-Mail: [l.luecke@t-online.de](mailto:l.luecke@t-online.de) .



## Fortbildungsangebote 2012

Weitere Informationen und Anmeldung zu den Veranstaltungen auf unserer Homepage [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)

Nummer	Thema	Termin	Ort
BLVN 12.09.01	Abteilungsleitungen an BBS`n – Funktion im Wandel	29.02.+01.03.2012	Bad Nenndorf
BLVN 12.12.01	Hauswirtschaft und Pflege – Neues zum Bildungsangebot	22.03.2012	Verden
BLVN 12.16.01	4. Treffen des Ernährungs- und Gastronomiebereiches	19.04.2012	Lingen
BLVN 12.17.01	Nonverbale Klassenführung 1: Störungen den Boden entziehen	23.04.2012	Hannover
BLVN 12.20.01	Nonverbale Klassenführung 2: Gruppen – und Stillarbeit begleiten	15.05.2012	Hannover
<b>Fortbildungen für Personalräte im BLVN und VLWN</b>			
Nummer	Thema	Termin	Ort
PR 2012.01	Grundschulung für Personalräte	07.-09.05.2012	Isernhagen
PR 2012.02	Grundschulung für Personalräte	23.-25.05.2012	Isernhagen
PR 2012.03	Grundschulung für Personalräte	06.-08.06.2012	Stapelfeld
PR 2012.04	Grundschulung für Personalräte	13.-15.06.2012	Salzgitter
PR 2012.05	Spezialschulung für Personalräte: „Alles was Recht ist...“ Neue rechtliche Entwicklungen	24.+25.09.12	Isernhagen
PR 2012.06	Spezialschulung für Personalräte: „Kreative Problemlösungen in der Personalsratsarbeit“	26.+27.11.12	Stapelfeld



## **BLVN auf der didacta 2012 in Hannover**

Die didacta findet in diesem Jahr von Dienstag 14. 02. – Samstag 18. 02 2012 in Hannover statt. Die Messe ist die größte Bildungsveranstaltung in Europa.

**Tageskarten für 4,- Euro** erhalten unsere Mitglieder in der Geschäftsstelle bei Frau Thum.

Folgende Veranstaltungen erwarten Sie auf dem Stand D 14 des BLVN in Halle 16:

- **Dienstag 14.02.2012, Mittwoch 15.02.2012 und Donnerstag, 16.02.2012**  
von 09:00 – 18:00 Uhr

**Peter Weers (BLVN)** bietet für unsere Mitglieder eine kostenlose Berechnung der Beamtenversorgung an.

- **Freitag, 17.02.2012** von 09:00 – 18:00 Uhr

**Marion Weilke-Gause (BLVN)** informiert über das Mentoring - Programm für Frauen in Berufsbildenden Schulen.

- **Sonnabend, 18.02.2012**  
10:30 – 10:50 Uhr, 11:30 – 11:50 Uhr,  
14:30 – 14:50 Uhr, 16:00 – 16:20 Uhr

**Ronals Hindmarsh (Kommunikationstrainer)** hält einen Kurzvortrag zum Thema „Nonverbale Kommunikation im Unterricht“ mit praktischen Beispielen.

Auf dem Marktplatz in Halle 16 Stand G14 finden folgende Vorträge und Workshops statt:

- **Mittwoch, 15.02.2012**

**11:00 Uhr** >> Thema: Berufliche Bildung als Motor der Mobilität in Europa.  
Referent: Knut R. Kraft

**12:00 Uhr** >> Thema: Eigenverantwortliche berufliche Schulen am Beispiel ReKo (Niedersachsen) und Profil 21 (Bayern).  
Referenten: Heinz Ameskamp und Wolfgang Lambl; Moderation: Horst-Henning Wilke

- **Donnerstag, 16.02.2012**

**11:00 Uhr** >> Thema: Das Abschlusszeugnis der Berufsschule – Selbstverständnis und Stellenwert im dualen System.  
Referent: Berthold Gehlert

**12:00 Uhr** >> Thema: Eigenverantwortliche berufliche Schulen am Beispiel ReKo (Niedersachsen) und Profil 21 (Bayern).  
Referenten: Heinz Ameskamp und Wolfgang Lambl; Moderation: Horst-Henning Wilke